

Sicher unterwegs im Straßenverkehr: E-Scooter

Einfach aufsteigen und losfahren? E-Scooter wirken im Handling zunächst unkompliziert und machen Spaß. Im Straßenverkehr haben sie sich schnell zu einem beliebten Verkehrsmittel entwickelt, lässt sich doch so die „letzte Meile“ vom Bahnhof zur Schule oder zum Ausbildungsbetrieb schnell zurücklegen. Damit es dabei nicht zu gefährlichen Situationen oder gar einem Unfall kommt, müssen Fahrende aber nicht nur die Verkehrsregeln kennen: Wichtig ist auch das Bewusstsein für die sichere und verantwortungsbewusste Handhabung im und außerhalb des Betriebs.



Foto: tamedia - stock.adobe.com

E-Scooter sind aus dem Straßenbild nicht mehr wegzudenken und haben sich besonders bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einem beliebten Verkehrsmittel entwickelt. Trotz ihrer Vorteile wie der gewonnenen Flexibilität und größerer Bewegungsradien birgt das Fahren mit dem E-Scooter auch Sicherheitsrisiken. Doch welche Fahrzeuge fallen eigentlich unter den Begriff „E-Scooter“?

E-Scooter – oder nicht?!

Bei E-Scootern handelt es sich um elektrisch betriebene Tretroller. Sie sind mit einem Elektromotor ausgestattet, der durch eine wiederaufladbare Batterie betrieben wird. E-Scooter gelten als Elektrokleinstfahrzeuge. Ausgestattet sind sie mit einem Trittbrett, auf dem der oder die Fahrende steht, zwei kleinen Rädern und einer Lenkstange. E-Scooter können Geschwindigkeiten bis maximal 20 km/h erreichen. Die Geschwindigkeit lässt sich über einen Gashebel am Lenker regulieren, und zum Bremsen dienen mechanische Bremsen oder elektronische Bremssysteme.

E-Scooter-Nutzung in Zahlen

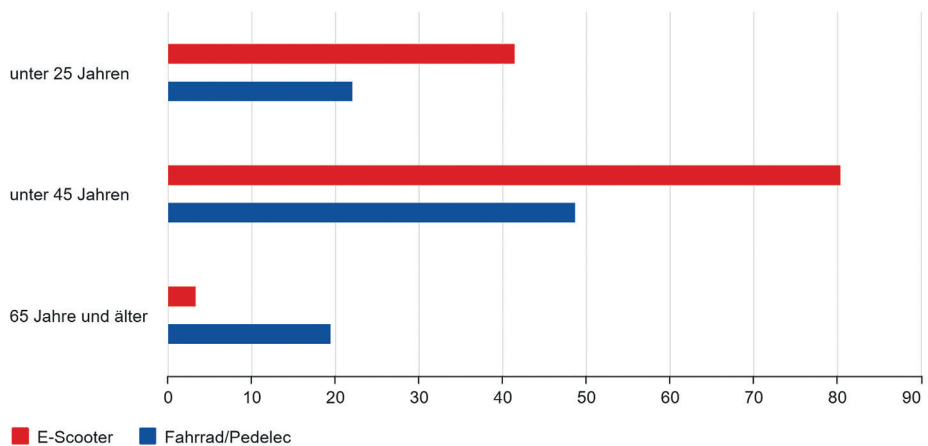
Immer mehr Menschen sind mit dem E-Scooter unterwegs. In Deutschland waren im Jahr 2022 rund 764.000 E-Scooter versichert. Diese Zahl umfasst sowohl die rund 571.000 privat genutzten E-Scooter als auch die etwa 193.000 Sharing-Modelle, die inzwischen in vielen Städten verfügbar sind.¹

¹ Quelle: Gesamtverband der Versicherer (GDV): E-Scooter: Viele Unfälle durch Leih-Flotten, www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/e-scooter-viele-unfaelle-durch-leih-flotten-149344, zuletzt abgerufen am 18.07.2024.

Ungefährlich ist die Nutzung der E-Scooter vor allem für die jüngeren Altersgruppen nicht: 2023 waren 41,6 Prozent der verunglückten E-Scooter-Fahrenden jünger als 25 Jahre!² Die Unfallzahlen des Statistischen Bundesamts weisen für 2023 insgesamt 8.425 E-Scooter-Unfälle aus, bei denen Personen verletzt wurden. Dabei verunglückten 21 Personen tödlich, 1.084 wurden schwer und 7.320 leicht verletzt. In der Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen verunglückten 2.933 Personen mit einem E-Scooter. Davon wurden 2.649 leicht verletzt und 277 schwer. Sieben Personen wurden getötet. Als häufigste Unfallursache gilt ein Fehlverhalten der Fahrenden. Darunter fallen zum Beispiel die falsche Nutzung der Fahrbahn, das Fahren auf dem Gehweg oder das Fahren unter Alkoholeinfluss. Es ist wichtig, junge Auszubildende frühzeitig auf wichtige Sicherheitsmaßnahmen hinzuweisen, um Wegeunfälle zum, vom oder im Betrieb oder auf dem Weg zur Schule zu vermeiden.

Bei Straßenverkehrsunfällen Verunglückte 2023

nach Altersgruppen, in %



Grafik: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Das gilt im Straßenverkehr

Das Mindestalter für das Fahren eines E-Scooters liegt bei 14 Jahren. Ein Führerschein ist nicht erforderlich. Als Elektrokleinstfahrzeug sind E-Scooter jedoch versicherungspflichtig und jährlich wird eine neue Versicherungsplakette benötigt.

E-Scooter benötigen für die Nutzung im Straßenverkehr außerdem eine Allgemeine Betriebserlaubnis des Kraftfahrtbundesamts. Die Allgemeine Betriebserlaubnis ist Voraussetzung, um die notwendige Haftpflicht-Versicherung abschließen zu können. Deshalb sollten Nutzende darauf achten, dass beim Kauf eines E-Scooters alle vorgeschriebenen Unterlagen vorhanden sind. Da E-Scooter der Maschinenrichtlinie unterliegen, müssen sie mit einem CE-Zeichen gekennzeichnet sein und ihnen müssen eine EG-Konformitätserklärung und eine Bedienungsanleitung in deutscher Sprache beiliegen.

Für die Zulassung im Straßenverkehr muss ein E-Scooter folgende Voraussetzungen erfüllen³:

- nicht schneller als 20 km/h
- zwei voneinander unabhängige Bremsen
- Beleuchtung vorne und hinten
- Seitliche gelbe Rückstrahler oder retroreflektierende Streifen an den Rädern
- Klingel

² Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis): Unfallzahlen 2023, www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_N037_462.html, zuletzt abgerufen am 23.08.2024.

³ Quelle: Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV); www.gesetze-im-internet.de/ekfvBJNR075610019.html, zuletzt abgerufen am 19.07.2024.

Sicher unterwegs im Straßenverkehr

Beim Fahren sollte ein Helm getragen werden, denn er kann den Kopf bei einem Unfall vor schweren Verletzungen schützen. Das Smartphone gehört in die Tasche oder Handyhalterung. Festes Schuhwerk sorgt für einen sicheren Stand während der Fahrt. Wer zum ersten Mal mit dem E-Scooter unterwegs ist, sollte zu Beginn ein paar Übungsrunden auf einer freien Fläche drehen und sich mit den Fahreigenschaften vertraut machen.

Vergleich mit anderen ungeschützten Arten der Verkehrsbeteiligung

Die Fahrenden von E-Scootern gehören zu den ungeschützten Teilnehmenden im Straßenverkehr, wie auch Fahrräder, Pedelecs oder zu Fuß Gehende. Allen ist gemein, dass sie im Falle eines Unfalls keine schützende Karosserie und damit ein erhöhtes Verletzungsrisiko haben. Bei aktiven Arten der Fortbewegung wie dem Fahrrad kann diesem Risiko in der Gesamtschau der positive Aspekt der Bewegung, besonders als Ausgleich bei einem ansonsten bewegungsarmen Lebensstil gegengerechnet werden. Beim E-Scooter entfällt dieser Aspekt. Betrachtet man den E-Scooter also aus einem ganzheitlich präventiven Blickwinkel, so sollten eher anderen aktiven Arten der Fortbewegung der Vorzug gegeben werden.

Verkehrsregeln für den E-Scooter – das gilt!

Für E-Scooter gelten fast die gleichen Verkehrsregeln wie für Fahrräder: Beim Fahren müssen Radwege oder – falls nicht vorhanden – die Fahrbahn benutzt werden. Dabei sollte möglichst weit rechts gefahren werden. Auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen darf nicht gefahren werden, ebenso in Parkanlagen ohne Radwege.

Mit Blinker oder Handzeichen signalisieren Fahrende anderen Verkehrsteilnehmenden, dass sie abbiegen möchten. Im Straßenverkehr muss man immer auf die eigene Umgebung und auf andere Verkehrsteilnehmende achten – egal, ob mit dem E-Scooter, Fahrrad oder Auto. Denn wer vorausschauend und mit angepasster Geschwindigkeit fährt, kann in brenzligen Situationen schnell reagieren. Auf E-Scootern darf außerdem nicht zu zweit oder nebeneinander gefahren werden – Beifahrende gibt es also nicht, ebenso wenig wie Anhänger, da auch diese verboten sind. Gepäck darf auf E-Scootern nur transportiert werden, wenn dafür ein Gepäckträger vorhanden ist. Bei den meisten E-Scootern ist das nicht der Fall und es darf dann kein Gepäck transportiert werden.

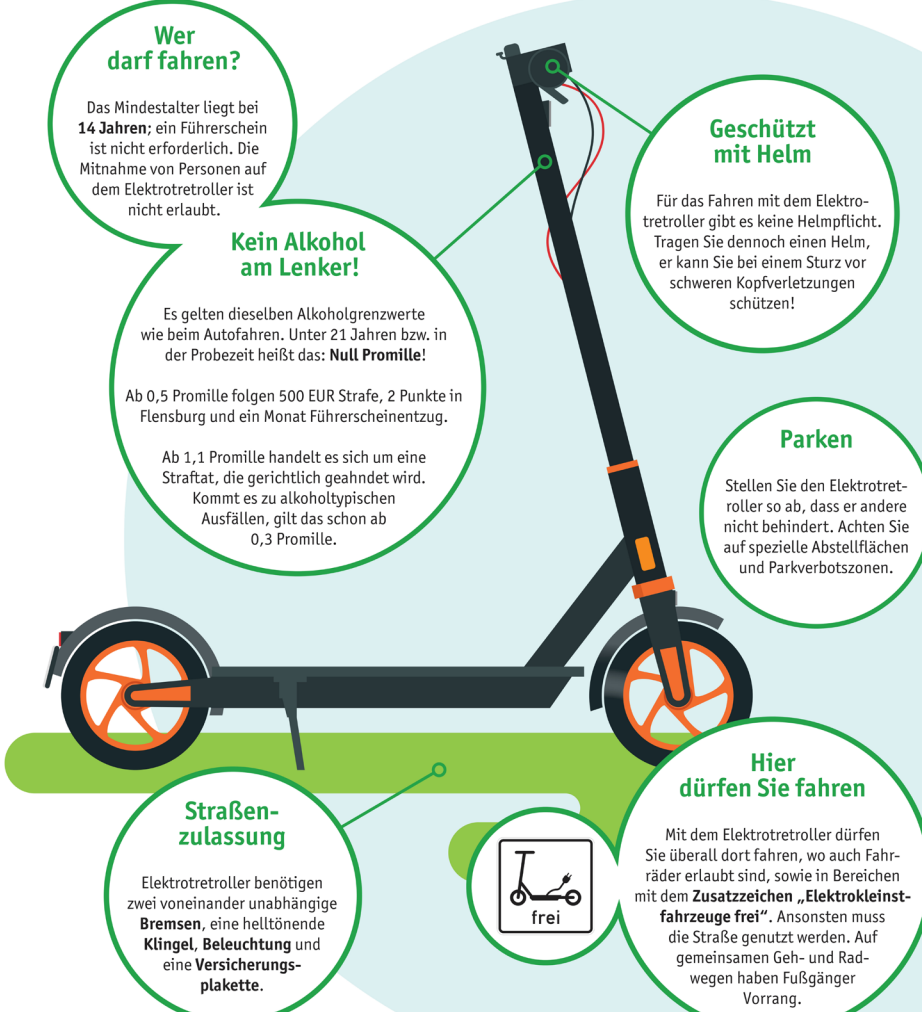
Bei gemeinsamen Geh- und Radwegen müssen E-Scooter-Fahrende auf zu Fuß Gehende besonders Rücksicht nehmen. Das heißt: Geschwindigkeit reduzieren, mit ausreichend Abstand überholen und bremsbereit sein. In verkehrsberuhigten Bereichen gilt Schrittgeschwindigkeit. Bei der Nutzung der Straße sollte immer darauf geachtet werden, nicht im toten Winkel von Lkws oder Bussen zu fahren. Da E-Scooter schnell ins Schlingern geraten, ist es wichtig, sich auf unebenen Untergründen wie Kopfsteinpflaster oder schlechter Fahrbahn möglichst vorsichtig zu bewegen und mit angepasster Geschwindigkeit zu fahren. Nach der Fahrt werden E-Scooter so abgestellt, dass sie niemanden behindern und keine Wege versperren. In vielen Städten gibt es inzwischen Abstellflächen, die genutzt werden müssen, und Parkverbotszonen für E-Scooter.

Wer seinen E-Scooter im ÖPNV transportieren möchte, muss sich vorab bei den örtlichen Verkehrsbetrieben über die Regelungen zur Mitnahme informieren. Inzwischen sind E-Scooter in vielen Bussen und Bahnen aufgrund des Brand- und Explosionsrisikos der in ihnen als Antrieb verwendeten Lithium-Ionen-Batterien verboten.

Vor der Fahrt ist es immer wichtig, den E-Scooter auf seine Verkehrstauglichkeit zu prüfen:

- Funktionieren Gashebel, Bremsen und Klingel einwandfrei?
- Ist die Beleuchtung funktionsfähig und nicht verschmutzt, damit man auch bei schlechten Sichtverhältnissen oder im Dunkeln gut gesehen wird?
- Ist der Lenker fest und die Höhe richtig eingestellt?
- Sind die Reifen nicht zu stark abgefahren und unbeschädigt?
- Ist die Versicherungsplakette noch aktuell?

Der Elektro-Tretroller



Wer darf fahren?
Das Mindestalter liegt bei **14 Jahren**; ein Führerschein ist nicht erforderlich. Die Mitnahme von Personen auf dem Elektrotretroller ist nicht erlaubt.

Kein Alkohol am Lenker!
Es gelten dieselben Alkoholgrenzwerte wie beim Autofahren. Unter 21 Jahren bzw. in der Probezeit heißt das: **Null Promille!**
Ab 0,5 Promille folgen 500 EUR Strafe, 2 Punkte in Flensburg und ein Monat Führerscheinenzug.
Ab 1,1 Promille handelt es sich um eine Straftat, die gerichtlich geahndet wird. Kommt es zu alkoholtypischen Ausfällen, gilt das schon ab 0,3 Promille.


Geschützt mit Helm
Für das Fahren mit dem Elektrotretroller gibt es keine Helmpflicht. Tragen Sie dennoch einen Helm, er kann Sie bei einem Sturz vor schweren Kopfverletzungen schützen!


Parken
Stellen Sie den Elektrotretroller so ab, dass er andere nicht behindert. Achten Sie auf spezielle Abstellflächen und Parkverbotszonen.


Hier dürfen Sie fahren
Mit dem Elektrotretroller dürfen Sie überall dort fahren, wo auch Fahrräder erlaubt sind, sowie in Bereichen mit dem **Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“**. Ansonsten muss die Straße genutzt werden. Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen haben Fußgänger Vorrang.

Straßenzulassung
Elektrotretroller benötigen zwei voneinander unabhängige **Bremsen**, eine helltönende **Klingel**, **Beleuchtung** und eine **Versicherungsplakette**.

frei

Gefördert durch:
 Bundesministerium für Digitalisierung und Verkehr
 aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

 **FahRad... aber sicher!**

 **DEUTSCHE VERKEHRSWACHT**

www.verkehrswacht.de

Grafik: Deutsche Verkehrswacht

Alkohol- und Drogenverbot

Beim Fahren mit dem E-Scooter gelten die gleichen Alkoholgrenzwerte wie beim Autofahren. Das heißt: Wer mit 0,5 bis 1,09 Promille fährt und keine alkoholbedingten Auffälligkeiten zeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und erhält einen Bußgeldbescheid. Das sind in der Regel 500 Euro, ein Monat Fahrverbot und zwei Punkte in Flensburg.

Wenn Fahrende trotz einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 Promille mit dem E-Scooter unterwegs sind, liegt eine Straftat vor. Davon kann aber auch schon ab 0,3 Promille die Rede sein, wenn es alkoholbedingte Ausfallerscheinungen gibt.

Auch die Zahl der erfassten Verkehrsunfälle, bei denen Beteiligte unter dem Einfluss von berauschenden Substanzen (z. B. Drogen oder Rauschgift) standen, ist hoch. Wer unter dem Einfluss von Drogen Auto oder E-Scooter fährt, begeht eine Ordnungswidrigkeit oder sogar eine Straftat. Dies gilt auch für Cannabis, obwohl der Besitz für Volljährige seit 2024 erlaubt ist. Hier liegt die Grenze bei 3,5 ng/m THC im Blutserum. Außerdem ist der Mischkonsum von Cannabis und Alkohol für alle Verkehrsteilnehmenden verboten, egal ob im Auto oder auf dem E-Scooter.

Für alle **in der Probezeit und für unter 21-Jährige** gilt sowohl ein Alkohol- als auch Cannabisverbot. Auch hier kommt es zu weitreichenden Sanktionen, wenn dagegen verstoßen wird. Im Straßenverkehr können Alkohol und Drogen schnell zur Lebensgefahr werden. Nicht nur für Fahrende selbst, sondern auch für andere. Wer Alkohol trinkt oder Cannabis konsumiert, lässt den E-Scooter stehen und nutzt Alternativen wie den ÖPNV oder Fahrdienste.

Betriebliche Verwendung von E-Scootern

Werden E-Scooter im Betrieb zur Fortbewegung genutzt, sind weitere Regelungen zu beachten. Dazu zählen die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes, die Betriebssicherheitsverordnung, die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sowie die Unfallverhütungsvorschrift 70/71 „Fahrzeuge“.

Demnach müssen E-Scooter in der Gefährdungsbeurteilung und bei der betrieblichen Organisation berücksichtigt werden. Außerdem kann der Betrieb festlegen, welche Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung von E-Scootern zusätzlich zu beachten sind. Müssen zum Beispiel Helm, reflektierende Kleidung und geeignete Schuhe verpflichtend getragen werden? Vor der ersten Verwendung erhalten die Beschäftigten zudem eine theoretische und praktische Unterweisung und die Betriebsanweisung zu E-Scootern.

Praktische Trainingseinheiten vor Ort

Sehr sinnvoll kann sowohl für Privatpersonen als auch für Schulen oder Ausbildungsbetriebe ein praktisches Sicherheitstraining vor Ort sein: Viele Städte, Gemeinden oder auch die lokalen Verkehrswachten (Kontakt: e-scooter@verkehrswacht.de) bieten diese Trainings mittlerweile speziell für E-Scooter an – Eine Internetrecherche gibt hier schnell Auskunft über lokale Anbieter.

Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Sicher unterwegs mit dem E-Scooter, Oktober 2024
Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin, **Chefredaktion:** Kathrin Baltscheit (V.i.S.d.P.), DGUV, Berlin
Redaktion: Melanie Dreher, Universum Verlag GmbH, Wiesbaden, www.universum.de
E-Mail Redaktion: info@dguv-lug.de
Text: Nina Tzschentke, Deutsche Verkehrswacht



Internet-hinweis



Arbeitsblätter



Arbeitsauftrag



Präsentation



Video



Didaktisch-methodischer Hinweis



Lehrmaterialien



Distanzunterricht